

Zeitschrift: Die Berner Woche
Band: 36 (1946)
Heft: 43

Artikel: Aus der Schützen-Chronik der Gemeinde Köniz
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-649635>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 16.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Handwritten text in German, likely a historical document or letter, dated 1866. The text is written in cursive and includes a signature at the bottom.

Aus der Schützen-Chronik der Gemeinde Köniz

Gegenwärtig liegt bei den Gemeindebehörden ein Begehren der Schützen von Wabern um Errichtung einer eigenen Schiessanlage, und bereits sind auch zwei Projekte ausgearbeitet worden. Beide stossen jedoch auf hartnäckigen Widerstand seitens der betreffenden Grundbesitzer, auf deren Land die Anlage erstellt werden sollte. Dieses Seilziehen erinnert an Begebenheiten aus früherer Zeit, worüber ein Aktenbündel im Gemeindearchiv einige Auskünfte gibt:

Vor 100 Jahren war im Bernerland nur schiesspflichtig, wer im Militär bei den « Schützen » eingeteilt war, wobei es sich zumeist um reiche Bauern handelte. Das freiwillige Schiesswesen mit Feuerwaffen wurde wenig gepflegt. Die Könizer Schützen erledigten ihr Pensum auf der Schützenmatte in Bern und schlossen sich dem im Jahre 1818 gegründeten « Amtschützenverband Bern » an. Erst 1846 bildete sich dann eine Schützengesellschaft Köniz-Oberbalm, welcher von den Behörden ein Platz auf der Staatsdomäne in Köniz, hart neben dem Friedhof, zugewiesen wurde. Dasselbst wurde mit einem Kostenaufwand von Fr. 800 ein Schützenhaus erstellt, wobei sich der Staat mit einem Beitrag von Fr. 80 beteiligte.

Schon anfangs der Sechzigerjahre gelangte die Schützengesellschaft an die Gemeindebehörde mit dem dringenden Gesuch um Erwerbung eines neuen Schiessplatzes. Nach langem Suchen und Untersuchen nahm der Gemeinderat gleich zwei Plätze in Aussicht, die er, wohl um die Reaktion abzuwarten, beide im Amts-

blatt vom 1. Dez. 1866 bekanntgab. Dabei handelte es sich um einen Platz beim sog. « Acherli-G'schick » in Köniz, und um einen in Niederscherli, gegenüber der Gerbe. Gegen beide Vorhaben liefen denn auch prompt eine Reihe von Beschwerden ein. Gegen die Anlage in Niederscherli opponierten zur Hauptsache die Herren Joh. Burren, Gemeinderat in Mengestorf, Bend. Bucher in der Ey und Notar Häberli in Köniz im Namen seiner Klienten, der Herren Gäumann 'in Tägertschi, Depping in Münsingen und Rothacher in Köniz.

Bedeutend energischere Einsprachen langten jedoch ein gegen das Projekt in Köniz, und zwar einmal von der bürgerlichen Forstkommision, die um den Könizbergwald bangte, und zum andern vom Vorsteher der Rettungsanstalt Landorf, aus dessen Brief wir einige Stellen zitieren möchten:

« Wie Sie wissen, ist unser Haus ein Erziehungsheim für verwahrloste und ganz verkommene und verdorbene Knaben und die Rettung derselben seine Aufgabe und zwar keine leichte Aufgabe. Bei Gründung und Errichtung solcher Anstaltsasyle ist es nun allgemein anerkannter Grundsatz, dass man solche hin versetze, wenn auch nicht gänzlich abgesondert von der übrigen Gesellschaft, doch so isoliert als möglich, damit eine auf Grundsätzen basierte, in vielen Fällen und besonders für tief gefallene Kinder ganz exceptionelle Erziehung stattfinden und womöglich zum guten Ziele, zur Besserung führen könne »

« Man könnte auch bei oberflächlicher Betrachtung glauben, so ein Schützenhaus und eine Schützengesellschaft, die obligaten Schiessen, die Aus- und Grümpelschiessen könnten keinen nachteiligen Einfluss ausüben auf die Knaben unseres Hauses, und besonders nicht, da bei solchen Gelegenheiten alles friedlich und ehrbar zugehe, und richtig ist, in letzterem Falle wüsste auch ich keinen erheblichen Grund als die Beunruhigung durch das Schiessen selbst. Wer weiss aber nicht, dass unsere Gerechtigkeit ist wie ein unflätig Kleid, und dass es auch einem Freund und Schützenbruder passieren kann, dass er sich begeistert und entbrennt in Liebe für Wein und Weibsbild? — Vide Exempel an David, dem alttesta-

mentlichen, der nur noch mit Stein und Schleuder zur Scheibe geschossen und dem Hinterladungsgewehr, Spitzkugel und Pulverdampf noch unbekannte Dinge gewesen sind. Wenn nun auch im Landorf, kein vordern Acherli kein Palmengarten, kein kühl und schattig Bad ist und keine Batseba, die ihren jugentlich frischen Leib darin kühlen möchte, so muss ich doch bitten, um der christlichen Zucht und Sitte willen fernzubleiben mit dem Schiess-Stande. »

Die Beweiskraft dieser Eingabe muss dem Gemeinderat von König Eindruck gemacht haben. Er entschied für Niederscherli, wo trotz zunehmender Gegnerschaft im Jahre 1871 die neue Anlage, ein Zugscheibenstand, dem Betrieb übergeben werden konnte.

In den Neunzigerjahren ergab sich abermals ein Schiessplatzstreit, dessen Welter sogar bis in den Grossratsaal schlugen. In Köniz war die heutige Schützengesellschaft aus der Taufe gehoben worden, und die Gemeinde erstellte kurzerhand an den Südrande des Könizbergerwaldes einen neuen Scheibenstand, ohne aber zugleich den nötigen Platz für ein Schützenhaus zu erwerben. Zu diesem Zwecke wäre wieder wie 30 Jahre vorher, die Besetzung der Anstalt Landorf in Frage gekommen, und sich aber nach wie vor weigerte, zu einer friedlichen Lösung Hand zu bieten. Unter dessen knallten die Könizer Schützen ruhiger weiter und standen, knieten oder lagen jahrelang auf fremdem Boden. Diesem Zustand ein Ende zu setzen, wurde 1897 ein Expropriationsgesuch eingereicht, worüber im « Intelligenzblatt » vom 17. November 1897 folgendes zu lesen war:

« Der Grosse Rat des Kantons Bern wird sich nächstens mit einem eigentümlichen Expropriationsbegehren der Gemeinde Köniz zu befassen haben. Der Tatbestand ist in Kürze folgender: »

Der Gemeinderat von Köniz liess vor einigen Jahren unterhalb dem Südrande des Könizberges ohne vorherige Publikation einen Schiessstand erstellen. Jede objektive Urteilende muss schon die Wahl dieses Platzes als eine durchaus verfehlt bezeichnen, »

Die Gemeinde Köniz erwarb sich bei Einrichtung des Schiessplatzes von einem Grundbesitzer bloss das nötige Terrain zur Errichtung des Scheibenstandes, aber den erforderlichen Boden zum Schützenstande. Ein etwas satyrisch angehauchter Gemeindebürger soll dieses geheissene das reinste Schildburgerstücklein geheissen haben; denn zuerst sollte man eigentümlich Boden unter den Füssen haben, bevor man nach einer Scheibe knallen will, »

... aber der Gemeinderat will aus seinem lächerlichen Zustand heraus und will nun der Rettungsanstalt Landorf zu dem angeführten Belästigung auch noch ein schönes Stück Land abzwacken. Da die Aufsichtskommission der Anstalt dieses Ansinnen mit Recht mehrmals von der Hand wies, so soll nun der Grosse Rat den Unfug gutheissen. Was er wohl dazu sagt? »

Man fand eine Lösung; es wurde weiter geschossen, und die Anstalt blieb ohne Schaden zu nehmen, ebenfalls weiter bestehen. Immerhin waren die Verhältnisse nicht ideal, und so zogen die Schützen schon 1911 wieder um, hinüber an den Westhang des Gurten, wo die zentrale Schiessanlage der untern Gemeinde heute noch steht. 1946! Die Schützen von Wabern verlangen einen eigenen Stand. Die Behörden halten Umschau nach geeigneten Plätzen. Es hagelt Proteste, Besprechungen werden abgehalten, ... Alttestament schon dagewesen!

Das « Acherli-Haus », 1926 abgebrochen

